

Regierungsratsbeschluss

vom 2. Mai 2017

Nr. 2017/780

Totalrevision der Jagdprüfungsverordnung (JaPV)

1. Erwägungen

Mit der Totalrevision des Jagdgesetzes vom 9. November 2016 (JaG; BGS 626.11) und der laufenden Totalrevision der Jagdverordnung (JaV; BGS 626.12) ist auch eine Totalrevision der Jagdprüfungsverordnung vom 11. Juni 2012 (JPV; BGS 626.15) notwendig geworden. Inhaltlich ändert sich in der nur fünf Jahre alten JPV wenig, da das System auf grosse Akzeptanz gestossen ist. Der neue Jagdlehrgang und die neue Jagdprüfung haben sich seit der Änderung im Jahr 2012 sehr bewährt. Für den Jagdlehrgang wurden Module geschaffen, welche das praktische Handwerk der Jagd in einer anschaulichen und einprägsamen Form vermitteln. Die Jagdprüfung konnte ohne Qualitätsabbau vereinfacht, verkürzt und attraktiver gestaltet werden. Die Anzahl der Absolventen und Absolventinnen für die Jagdprüfung hat sich im Kanton Solothurn seither verdoppelt und ist so hoch wie nie zuvor.

Ein wesentlicher Grund für die Totalrevision der JPV ist die Veränderung des Aufbaus und der Gliederung des Erlasses. Zudem werden diverse – teils rechtsetzende – Bestimmungen des geltenden Reglements über die Jagdprüfung in die neue Jagdprüfungsverordnung überführt. Damit kann das Reglement über die Jagdprüfung aufgehoben und durch eine Weisung ersetzt werden.

Im Übrigen werden die Begrifflichkeit und die Abkürzung der Jagdprüfungsverordnung der neuen Jagdgesetzgebung angepasst.

2. Auswirkungen

Durch die Totalrevision der Jagdprüfungsverordnung sind keine personellen und finanziellen Konsequenzen zu erwarten.

3. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Nachfolgend wird teilweise auch auf bereits in der geltenden Jagdprüfungsverordnung bestehende Paragraphen und deren Bedeutung eingegangen.

§ 1 Wahl

Dieser Paragraph hat inhaltlich keine Änderung erfahren. Die Jagdprüfungskommission ist auch weiterhin eine Fachkommission, welche die praktische und theoretische Jagdprüfung vorbereitet, durchführt und das Ergebnis der Jagdprüfung feststellt. Da das Themenspektrum bei der Jagdprüfung sehr vielseitig ist, kommt der fachlichen Kompetenz bei der Auswahl der Prüfungsexperten und Prüfungsexpertinnen eine grosse Bedeutung zu.

§ 5 Inhalt des praktischen Jagdlehrganges

Bei diesem Paragraphen wurde einzig der Titel geändert. Mit der Änderung der Jagdprüfungsverordnung im Jahr 2012 wurde bereits ein praktischer Jagdlehrgang eingeführt. Während dem Jagdlehrgang wird den Kandidaten und Kandidatinnen das praktische Wissen vermittelt. Sie erhalten auch die Möglichkeit, einen Fachausweis für ihre Kenntnisse bei der Wildbrethygiene zu erlangen.

§ 6 Pflichtmodule

Bisher war der Inhalt der Pflichtmodule in einem Reglement geregelt. Im Rahmen der Totalrevision der Jagdprüfungsverordnung werden sämtliche rechtsetzenden Bestimmungen in die Jagdprüfungsverordnung übernommen. Detailregelungen wie beispielsweise der Inhalt der Pflichtmodule werden neu in eine Weisung überführt. Damit kann das bestehende Reglement über die Jagdprüfung aufgehoben werden.

Der Inhalt von § 6 wurde ohne wesentliche Änderungen aus dem Reglement über die Jagdprüfung in die Jagdprüfungsverordnung überführt. Für die Kandidaten und Kandidatinnen ändert sich in diesem Bereich nichts.

Absatz 2

Die verschiedenen Pflichtmodule müssen besucht werden. Aus diesem Grund darf ein Pflichtmodul während der Ausbildungszeit nur einmal besucht werden. Dadurch wird gewährleistet, dass die Kandidaten und Kandidatinnen bei den praktischen Übungen ausreichend geschult werden können.

§ 7 Hegerische Tätigkeiten

Wie bereits bis anhin im Reglement über die Jagdprüfung geregelt, müssen auch weiterhin mindestens 25 Stunden hegerische Tätigkeiten während des praktischen Jagdlehrganges geleistet werden. Diese Tätigkeiten sind vorwiegend Arbeiten zugunsten der Wildtiere und ihrer Lebensräume. Es werden aber auch Tätigkeiten in der Wildschadenverhütung und Wildschadenbehebung angerechnet.

§ 9 Zulassung zur praktischen Jagdprüfung

Bisher war die Zulassung zur praktischen Jagdprüfung nicht in der JPV geregelt. Vielmehr haben sich die Zulassungskriterien aus dem Reglement über die Jagdprüfung ergeben. Dies soll mit der Totalrevision der Jagdprüfungsverordnung geändert werden, so dass die Zulassungskriterien zur praktischen Jagdprüfung neu der Verordnung entnommen werden können.

Da bei der praktischen Jagdprüfung Schusswaffen zum Einsatz kommen, müssen alle Teilnehmenden das Waffen- und Sicherheitsmodul besucht haben. Bei diesem Modul werden die sicherheitsrelevanten Aspekte im Umgang mit Schusswaffen geschult.

§ 10 Inhalt der praktischen Jagdprüfung

Die Regelungen zur praktischen Jagdprüfung wurden – abgesehen von den Titeln – im Wesentlichen unverändert in die neue Verordnung übernommen. Die praktische Jagdprüfung ist aufgeteilt in drei Teile. Bei der Waffenhandhabung wird der sichere Umgang mit den Schusswaffen geprüft. Auf dem Jagdparcours werden das Verhalten mit den eigenen Waffen im Gelände, die Sicherheitsaspekte bei der Schussabgabe im Gelände und die Kenntnisse beim Schätzen von Dis-

tanzen geprüft. Beim Schiessen mit der Kugelbüchse und der Schrotflinte wird die Treffsicherheit festgestellt.

§ 11 Bestehen der praktischen Jagdprüfung

Alle Teilnehmer und Teilnehmerinnen erfahren das Ergebnis der praktischen Jagdprüfung am Prüfungstag. Es werden keine Noten vergeben; die Bewertung besteht nur aus bestanden und nicht bestanden.

§ 14 Inhalt der theoretischen Jagdprüfung

Absatz 2

Auch die theoretische Prüfung wird gegenüber der geltenden Jagdprüfungsverordnung inhaltlich keine Änderungen erfahren. Mit der Herausgabe des Buches „Jagen in der Schweiz“ durch die Jagd- und Fischereiverwalterkonferenz (JFK) wird in der ganzen Schweiz ein einheitliches Lehrmittel zur Vorbereitung auf die Jagdprüfung eingesetzt. Sowohl in der schriftlichen als auch in der mündlichen Jagdprüfung werden ausschliesslich Fragen aus diesem Lehrmittel, zu den gesetzlichen Grundlagen und den Pflichtmodulen geprüft.

§ 15 Prüfungsnoten

Die Notengebung wurde bisher im Reglement über die Jagdprüfung geregelt. Neu werden diese bereits heute geltenden Bestimmungen in die Verordnung überführt.

§ 16 Bestehen der theoretischen Jagdprüfung

Das Ergebnis der theoretischen Jagdprüfung wird den Kandidaten und Kandidatinnen noch am Prüfungstag mitgeteilt.

§ 17 Unlauter erbrachte Prüfungsleistung

Als unerlaubte Hilfsmittel gelten insbesondere Mobiltelefone, Aufnahmegeräte und Fotoapparate.

4. **Beschluss**

Der Verordnungstext wird beschlossen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Verordnungstext

Verteiler RRB

Volkswirtschaftsdepartement (2)
Amt für Wald, Jagd und Fischerei (3)
Parlamentdienste
Staatskanzlei (Einspruchsverfahren)
Fraktionspräsidien (4)
GS, BGS

Veto Nr. 392 Ablauf der Einspruchsfrist: 2. Mai 2017.

Verteiler Verordnung

Amt für Wald, Jagd und Fischerei